



**SPITEX: Merkblatt zum Gesuch um die Erteilung:**

- einer Betriebsbewilligung zur Führung einer Spitem Organisation mit Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Kanton Basel-Stadt oder
- einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachperson mit/ohne Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP im Kanton Basel-Stadt

Dieses Merkblatt dient der Information und Anleitung für die Gesuchstellung und nennt die wichtigsten Grundvoraussetzungen und Anforderungen, welche für den Erhalt einer Betriebsbewilligung / Berufsausübungsbewilligung (nachfolgend: Bewilligung) erfüllt sein müssen.<sup>1</sup>

## 1. Informationen zur Gesuchstellung

### 1.1 Bewilligungsgesuch

Sie können das Gesuch dem Fachbereich Aufsicht und Qualität der Abteilung Langzeitpflege elektronisch oder per Post einreichen. Die elektronische Einreichung wird bevorzugt (an: [aufsichtqualitaet.basestadt@hin.ch](mailto:aufsichtqualitaet.basestadt@hin.ch)). Die Gesuchstellung muss spätestens zwei Monate vor der Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme erfolgen.

### 1.2 Urkunden und Angaben

Das Bewilligungsgesuch ist vollständig auszufüllen. Dem Bewilligungsgesuch sind alle darin geforderten Unterlagen (vgl. §§ 11 bis 13 Bewilligungsverordnung) beizulegen.

Der Fachbereich Aufsicht und Qualität weist unvollständige Gesuche zurück und setzt eine angemessene Nachfrist für deren Vervollständigung. Die Nachfrist beträgt in der Regel einen Monat. Das Gesuch wird erst bearbeitet, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Verschreitet die Nachfrist ungenutzt oder sind die Angaben bei Ablauf der Nachfrist weiterhin unvollständig, so wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Es kann jederzeit ein neues Gesuch gestellt werden.

### 1.3 Bewilligungserteilung und Publikation

Die Aufnahme der Tätigkeit oder des Betriebes ist erst nach Erteilung der Bewilligung gestattet. Die Bewilligungserteilung wird im Kantonsblatt Basel-Stadt publiziert.

### 1.4 Binnenmarkt

Falls der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller bereits in einem bzw. in mehreren anderen Kantonen eine Bewilligung erteilt wurde, muss die Bewilligung des Erstbewilligungskantons, sofern diese Bewilligung noch aktiv ist, dem Gesuch beigelegt werden. Sollte diese nicht mehr aktiv sein: die zeitlich neueste (aktive) Bewilligung. Diesfalls ist die Bewilligungserteilung im Kanton Basel-Stadt kostenlos.

---

<sup>1</sup> Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen sind auf der Homepage ([spitexbewilligung | Kanton Basel-Stadt](#)) abrufbar.

## **1.5 Erlöschen und Entzug der Bewilligung sowie der OKP-Zulassung**

Die Bewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung die Berufsausübung oder der Betrieb nicht aufgenommen wurde. Unbenutzte OKP-Zulassungen verfallen nach zwölf Monaten. Das zuständige Departement entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

## **1.6 Gebühren**

Die Gebühr für eine Betriebsbewilligung beträgt je nach Aufwand 400 bis 2000 Franken. Die Gebühr für eine Berufsausübungsbewilligung beträgt 400 Franken. Die Gebühr für die OKP-Zulassung beträgt für Pflegefachpersonen 200 Franken und für Spitex-Organisationen 200 bis 800 Franken.

## **1.7 Strafrechtliche Konsequenzen**

Wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt oder einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt, macht sich strafbar und riskiert eine Busse bis zu 50'000 Franken.

## **1.8 Qualitätssicherung**

Die Anwendung des Qualitätsinstruments *qualivistaambulant* ist nachzuweisen. Vor der definitiven Bearbeitung des Gesuches muss eine ausgefüllte Selbstbewertung von *qualivistaambulant* eingereicht werden.

[ambulant – Qualitätsmanuale für die Langzeitpflege \(qualivista.ch\)](#)

## **2. Adressen**

### **2.1 Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungen**

Schweizerisches Rotes Kreuz SRK

Gesundheitsberufe

Werkstrasse 18

3084 Wabern

[Registrierung von Ausbildungsabschlüssen im Gesundheitswesen](#)

### **2.2 Strafregisterauszüge**

Schweizerisches Strafregister

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel: +41 58 465 01 98

[Bestellung Strafregisterauszug - Der Privatauszug \(admin.ch\)](#)

[Bestellung Strafregisterauszug - Sonderprivatauszug](#)

### **2.3 Erteilung einer Zahlstellenregistrierungs-Nummer (ZSR)**

SASIS AG

Römerstrasse 20

4502 Solothurn

[SASIS AG](#)

### **3. Wichtigste rechtliche Grundlagen**

Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994

Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995

Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011

Bewilligungsverordnung vom 6. Dezember 2011

Gebührenverordnung vom 22. Oktober 2013

Verordnung über die Zulassung und Höchstzahlen von ambulanten Leistungserbringern vom 17. Juni 2025